

~~ordnung Kants hinaus. Jedoch im Gegensatz wieder zu Rot-  
 teck und seinen Anhängern unter den Liberalen lehnt er  
 nicht die folgerichtige philosophische Entwicklung bis  
 zur Forderung und Verwirklichung der absoluten Idee der  
 Menschheit ab, sondern nähert sich darin wieder Kantschen  
 Gedanken; weit entfernt davon, den Staat zum sittlichen  
 Selbstzweck zu erheben im Sinne Hegels. Immer wieder tre-  
 ten aber die Quellen von 1789 in Erscheinung, und beson-  
 ders zeigt sich dies bei der Festlegung des Souveränitäts-  
 begriffs und dessen Rechtsausstattung im Staate, wovon  
 nunmehr die Rede sein soll.~~

... den, umsonst und unentschieden  
 ... dass, ohne das er verantwortlich oder rechnungspflichtig  
 wäre" (Uss. Festschr. S. 34). In dem Vortrag der Prager, war  
 der Redner bei, kommt nunmehr dahin, dass es in der  
 einer kirchlichen Erkenntnis als eine Folge zufälliger  
 Ereignisse hervorgerufen durch die Macht der Gewohnheit  
 und durch das menschliche politische Unvermögen, anzuneh-  
 men sei, wenn das Recht, "die allgemeinen Angelegen-  
 heiten des politischen Vereins zu leiten, sich in ande-  
 rem als den Händen des Volkes befindet" (Volkssoverei-  
 netät). Der Staat als das Gemeinwesen aller greift, gibt der  
 Mittelpunkt, von dem aus die Volksoberhaupter nur eine  
 gewisse theoretische als wahrhaft anerkannt wird, und  
 ... sich als ... er, das ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... der Volkssouveränität das "Intime" der großen  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...  
 ... (Volkssoverei- ...